LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Jeweils per E-Mail

Landkreise und
kreisfreie Städte des Landes Brandenburg

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörde

nachrichtlich:
Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schall
Gesch.Z.: 31-703-91
Hausruf: 0331 866-2318
Fax: 0331 275483002 [PC]
Internet: https://mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 24. August 2018

Rundschreiben zur indirekten Wahl und zur Ernennung kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter

Das nachfolgende Rundschreiben tritt aufgrund der mittlerweile eingetretenen Rechtsentwicklung[1] und unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung an die Stelle der beiden Rundschreiben des Ministeriums des Innern III/1.22-704-41 vom 20.04.2009 und III/1-703-91 vom 12.07.2013, die hiermit aufgehoben werden.

A. Personenkreis

1. Ausschließlich indirekte Wahl

Beigeordnete, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren werden indirekt von der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag bzw. vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt (§ 60 Abs. 1 Satz 1

[1] Außerkrafttreten der §§ 126 bis 128 BbgKVerf am 31.12.2017 durch Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2018/121858

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

BbgKVerf [ggf. i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf], § 138 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).[2] Die Ausführungen in den Abschnitten B bis D beziehen sich auf diesen Regelfall einer indirekten Wahl, die Voraussetzung ist für die in der Folge vorzunehmende Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit.

2. Indirekte Wahl nur nach erfolgloser Direktwahl

Nur im Ausnahmefall sind auch Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder Landrätinnen und Landräte indirekt zu wählen.[3] Dies ist in der Praxis vor allem dann von Bedeutung, wenn im Zuge der Direktwahl das gesetzlich vorgegebene Quorum von 15 vH der Wahlberechtigten Personen nicht erreicht wird (§ 72 Abs. 2, Satz 1 BbgKWahlG, ggf. i.V.m. § 83 BbgKWahlG). Daneben ist die indirekte Wahl des genannten Personenkreises auch in den Fällen des § 72 Abs. 3 und 5 BbgKWahlG, ggf. i.V.m. § 83 BbgKWahlG, vorzunehmen, also (u.a.) bei Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit oder bei Rücktritt aller zugelassenen Bewerber oder bei nicht gültigem Wahlvorschlag.

Im nachfolgenden Abschnitt E werden daher Abweichungen und Besonderheiten im Vergleich zu den Verfahrensabläufen bei Beigeordneten, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren aufgezeigt.

B. Vorbereitung des Wahlakts

1. Grundsatz

Die Verantwortung für die Vorbereitung der Wahl (ebenso wie für die nach dem Wahlakt vorzunehmende Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit) obliegt bei den Beigeordneten - als Ausfluss der Dienstvorgesetzteneigenschaft - der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten (nachfolgend jeweils HVB). Dies ergibt sich wegen des Vorschlagsrechts der oder

---

[2] Soweit nachfolgend die Gemeindevertretung erwähnt wird, umfasst dies jeweils auch die Stadtverordnetenversammlung.

[3] Darüber hinaus würden auch Verbandsgemeindebürgermeisterinnen und Verbandsgemeindebürgermeister zu diesem Personenkreis zählen, wenn der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom Parlament verabschiedet worden ist. Er sieht für diesen Personenkreis vor, die Regelungen des BbgKWahlG für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

des HVB aus § 60 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf, im Übrigen aus § 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf und § 62 Abs. 1 BbgKVerf, für die Landkreise jeweils in Verbindung mit § 131 Abs. 1 BbgKVerf.

Für Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren obliegt diese Verantwortung dem Amtsausschuss als Dienstvorgesetzten der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nach § 138 Abs. 1 BbgKVerf und § 140 Abs. 1 BbgKVerf. Durch Beschluss des Amtsausschusses kann dieser eine bestimmte Stelle der Amtsverwaltung mit der organisatorischen und technischen Abwicklung der Wahlvorbereitung, mit der Vorbereitung der Ernennung und damit in Zusammenhang stehender Einzelschritte beauftragen. Dies gilt nicht für den tatsächlichen Vollzug beamtenrechtlicher Entscheidungen im Rahmen der Dienstvorgesetzteneigenschaft des Amtsausschusses.

2. Zeitrahmen

Frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle darf die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten wählen oder wiederwählen (§ 60 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf, bei den Landkreisen i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf). Die gleiche Frist gilt für den Amtsausschuss in Bezug auf Wahl oder Wiederwahl der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors (§ 138 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf). Die Stelle wird im Regelfall mit Ablauf des letzten Tages der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers frei.

3. Ausschreibung der Stelle

3.1 Die Stelle einer oder eines Beigeordneten bzw. einer Amtsdirektorin oder eines Amtsdirektors ist gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf bzw. § 138 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf öffentlich auszuschreiben, sofern nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags oder des Amtsausschusses bei einer vorgesehenen Wiederwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers von der Ausschreibung abgesehen wird (vgl. unten Nr. 5). Bei einer solchen Stellenausschreibung sind die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

3.2 Die Federführung für die einzelnen Verfahrensschritte bei einer Ausschreibung liegt bei Beigeordneten in der Zuständigkeit der oder des HVB, bei Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren in der Zuständigkeit des Amtsausschusses. Diese legen unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen Umfang, Inhalt und Formulierung des Ausschreibungstextes fest. Im Hinblick auf die Bedeutung der Beigeordnetenfunktion erscheint es naheliegend, dass sich die oder der HVB bei der Abfassung des Ausschreibungstextes mit der Gemeindevertretung bzw.

dem Kreistag als Wahlgremium abstimmt, wenn die Vertretung dies für notwendig erachtet.

3.3 Unverzichtbarer Bestandteil des Ausschreibungstextes ist die Benennung der einschlägigen gesetzlichen Qualifikationsanforderungen, die sich aus § 59 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf bzw. § 138 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf ergeben. Sie kennzeichnen die konstitutiven Bestandteile des Anforderungsprofils, die von Bewerberinnen und Bewerbern zwingend erfüllt werden müssen. Für Beigeordnete tritt als weiterer zwingender Bestandteil des Anforderungsprofils das Vorliegen der Kriterien des § 59 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BbgKVerf hinzu, sofern diese nicht bereits von einer oder einem vorhandenen Beigeordneten erfüllt werden. Es wird empfohlen, die gesetzlichen Kriterien wörtlich in den Ausschreibungstext zu übernehmen.

3.4 Neben diesen konstitutiven Vorgaben können weitere, „wünschenswerte“ bzw. fakultative Kriterien in das Anforderungsprofil aufgenommen werden. Diese konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das ausgeschriebene kommunale Wahlamt, können die konstitutiven Voraussetzungen aber nur nach Maßgabe der Nr. 3.5 modifizieren. Beispiele für wünschenswerte Eignungskriterien können z.B. die Erwartung sein, den Wohnsitz in der Gebietskörperschaft zu nehmen, vertiefte Kenntnisse des Brandenburgischen Kommunalverfassungsrechts vorzuweisen oder die Notwendigkeit, den Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten verrichten zu müssen.

3.5 Der Gesetzgeber hat mit § 59 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf und § 138 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf lediglich Mindestanforderungen vorgegeben. Liegen konkrete Notwendigkeiten vor, hiervon nach oben abzuweichen, bestehen hiergegen vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels der Steigerung der Professionalität des kommunalen Verwaltungshandelns durch Anhebung von Qualifikationserfordernissen keine Bedenken. Dabei sind Erforderlichkeit und angemessener Maßstab für die Abweichung zu prüfen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Eine auf diese Weise erfolgende Erhöhung der Qualifikationserfordernisse wird dann ebenfalls als konstitutives Element des Anforderungsprofils anzusehen sein. Die Stellenausschreibung sollte im Rahmen des Anforderungsprofils die Notwendigkeit für die Erhöhung des gesetzlichen Mindeststandards darlegen.

3.6 Unter diesen Prämissen sollte der Ausschreibungstext so abgefasst werden, dass die Bewerber alle wichtigen Angaben über das Aufgabengebiet ablesen können. Hierzu zählen insbesondere

- die Bezeichnung des kommunalen Wahlamtes (das sind „Erste[r] Beigeordnete[r]“ bzw. in kreisfreien Städten „Bürgermeister[in]“ / „Beigeordnete[r] / „Amtsdirektor[in]“, nicht aber „Zweite[r]/Dritte[r] Beigeordnet[e]“, denn die Kommunalverfassung kennt solche Amtsbezeichnungen nicht),

- bei den Beigeordneten der konkrete Geschäftsbereich,
- die erforderliche Entscheidung des Wahlgremiums,
- die Dauer der Amtszeit,
- Grund und Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle,
- besoldungsrechtliche Merkmale nach Maßgabe der BbgKomBesV.

Angaben zu den (politischen) Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag oder im Amtsausschuss, zu Ansprechpartnern sowie nähere Angaben zu örtlichen Besonderheiten der Gemeinde bzw. des Landkreises oder des Amtes können ebenfalls aufgenommen werden. Zur Klarstellung soll auch auf die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die nach erfolgreicher Wahl vorzunehmende Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit hingewiesen werden (§ 7 i.V.m. § 6 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 122 f. des Landesbeamtengesetzes).

3.7 Um im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes eine möglichst große Zahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen, muss die öffentliche Ausschreibung auch überregional erfolgen, d.h. über die Grenze der örtlichen Gemeinde bzw. des gesamten Landkreises oder des örtlichen Amtes hinausreichen.[4] Hierfür bieten sich das Amtsblatt des Landes Brandenburg, die Stellenmärkte überregionaler Tageszeitungen oder einschlägige Online-Medien an.

3.8 Der Nachweis über die Ausschreibung ist zu den Akten zu nehmen. Ausschreibungen, die rechtswidrig sind (z.B. wegen der Benennung unzulässiger Qualifikationsvoraussetzungen), sind aufzuheben und zu wiederholen. Zweifelsfragen über einzelne Bestandteile des Anforderungsprofils sollten bereits im Vorfeld mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erörtert werden.

3.9 Die in einer Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist ist keine Ausschluss-, sondern eine Ordnungsfrist. Nach deren Ablauf eingehende Bewerbungen können deshalb in das Auswahlverfahren einbezogen werden, sofern nicht im Ausschreibungstext ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese unberücksichtigt bleiben.

---

[4] Bezogen auf einen Landkreis bedeutet dies: Erscheint ein lokales Presse- oder Veröffentlichungsorgan nur in einem Teilbereich dieses Landkreises, obwohl die Verbreitung auch einen oder mehrere Nachbarkreise umfasst, liegt eine Überörtlichkeit noch nicht vor.

4. Bewerberauswahlverfahren

4.1 Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens obliegt dem Dienstvorgesetzten. Die Auswahlentscheidung ist grundsätzlich nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu treffen (Art. 33 Abs. 2 GG). Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz der Bestenauslese ist die Basis für die Entscheidung darüber, wer für die Wahl durch das Wahlgremium vorgeschlagen werden soll. Daneben ist bei der Prüfung der Bewerbungsunterlagen maßgeblich, ob die kommunalverfassungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Kriterien für die nach der Wahl vorzunehmende Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt werden.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber haben einen Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihr Ernennungsbegehren. Rechtsverstöße im Zuge des Bewerberauswahlverfahrens machen dieses fehlerhaft und damit angreifbar (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung mit dem Ziel, die Ernennung der oder des Gewählten zu unterbinden). Vor diesem Hintergrund empfehle ich, die der Wahlentscheidung vorausgehenden Verfahrensschritte in etwa wie folgt durchzuführen:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils vorgeprüft. Bewerbungen, bei denen ohne weiteres festzustellen ist, dass sie einem oder mehreren Kriterien nicht gerecht werden, finden im weiteren Auswahlverfahren keine Berücksichtigung.

- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist.

- Den Mitgliedern des jeweiligen Wahlgremiums ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags oder des Amtsausschusses steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jedem Bewerber ein Bild zu machen. Persönliche Vorstellung und Befragung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgen in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf (ggf. i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf) bzw. § 140 Abs. 1 BbgKVerf vor.

- Angehörige der Wahlgremien, die sich beworben haben und zur Wahl stehen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf (ggf. i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf) bzw. § 140 Abs. 1 BbgK-

Verf. Auf die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor als Mitglied des Amtsausschusses findet § 22 BbgKVerf gemäß § 140 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 53 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf ebenfalls entsprechend Anwendung. Beamtenrechtliche Vorschriften über den Ausschluss von Amtshandlungen (§ 53 des Landesbeamtengesetzes) bleiben unberührt.

4.3 Zur gerichtlichen Kontrolle der auf diesen vorbereitenden Verfahrensschritten beruhenden Wahlentscheidung verweise ich auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt C.4. Die Wahlentscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern zeitnah mitzuteilen. Die Berufung der oder des Gewählten in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt frühestens nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne von in der Regel zwei Wochen, um den unterlegenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Möglichkeit individuellen Rechtsschutzes gegen die Entscheidung einzuräumen.

5. Verzicht auf Ausschreibung bei Wiederwahl

Erklärt eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber seine Bereitschaft zur Wiederwahl, kann die Gemeindevertretung oder der Amtsausschuss durch Beschluss von der Ausschreibung der Stelle absehen; bei Beigeordneten geht dem die Entscheidung des HVB als Dienstvorgesetzter voraus, die Wiederwahl vorzuschlagen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf, § 138 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf). Sich zur Wiederwahl stellende Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren dürfen an diesem Beschluss nicht mitwirken (vgl. oben Abschnitt 4.2, letzter Punkt).

C. Wahl

Wegen des grundsätzlich dienstrechtlichen Charakters dieses Rundschreibens erfolgen an dieser Stelle keine vertiefenden kommunalverfassungsrechtlichen Hinweise zur Durchführung einer Einzelwahl.

1. Verfahren

Die Wahl der Beigeordneten bzw. der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren findet in öffentlicher Sitzung in geheimer Wahl statt (§ 36 Abs. 2 BbgKVerf, § 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf, in Ämtern i.V.m. § 140 Abs. 1 BbgKVerf). Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags oder des Amtsausschusses, sofern sie nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

2. Wahlvorschlag, Wahlakt

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt aufgrund des Vorschlags der bzw. des HVB (§ 60 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf, ggf. i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf).

Die Wahl der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Amtsausschuss. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen sowie jedes einzelne Mitglied des Amtsausschusses, dem nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 140 Abs. 1 BbgKVerf ein Antragsrecht zusteht. Dies gilt auch für ein Amtsausschussmitglied, das sich selbst vorschlägt.

In beiden Fällen vollzieht sich die Wahl in einem ersten und ggf. einem zweiten Wahlgang nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf (ggf. i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf), im Amtsausschuss i.V.m. § 140 Abs. 1 BbgKVerf.

3. Wahlergebnis

Nach § 40 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. des Amtsausschusses erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Verzicht der oder des im ersten Wahlgang Gewählten beginnt ein neues Wahlverfahren.

4. Verwaltungsgerichtliche Kontrolle

Soweit unterlegene Mitbewerberinnen oder Mitbewerber im Wege der einstweiligen Anordnung eine gerichtliche Entscheidung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anstreben, um eine Untersagung der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber zu bewirken, entscheiden die Gerichte aufgrund der nachfolgend skizzierten rechtlichen Kriterien (vgl. z.B. die aktuellen Entscheidungen des VG Potsdam, 2 L 230/17, Beschluss vom 15.05.2017; VG Potsdam 2 L 39/17, Beschluss vom 18.05.2017, jeweils mit Bezug auf obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung).

Allgemein zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen:

- Art. 33 Abs. 2 GG vermittelt Bewerberinnen und Bewerbern ein grundrechtsgleiches Recht auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann die Einhaltung des beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatzes einfordern und die Auswahlentscheidung dahingehend prüfen lassen, ob der

Dienstherr ermessens- und beurteilungsfehlerfrei über seine Bewerbung entschieden hat.

- Durch die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses von Beigeordneten, Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren als Wahlbeamtenverhältnis wird der Gewährleistungsanspruch des Art. 33 Abs. 2 GG dadurch tangiert, dass eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des Wahlgremiums durch das Gericht nur eingeschränkt möglich ist, weil sie auf einer geheimen Wahl beruht und daher nicht mit einer Begründung versehen werden muss. Durch das Fehlen einer Begründung wird die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch begrenzt.
- Der Bewerbungsverfahrensanspruch beim Wahlbeamtenverhältnis wird auch dadurch modifiziert, dass der bei Auswahlentscheidungen bestehende Beurteilungsspielraum um politische Erwägungen angereichert wird. Insbesondere das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratieprinzip kann zur Einschränkung der Anwendung des Leistungsgrundsatzes führen.

Konkret zur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle:

- Die Tätigkeit kommunaler Wahlbeamter ist durch eine enge Verzahnung mit dem kommunalen politischen Raum gekennzeichnet. Mit dem Wesen der Wahl als einer freien, nur den Bindungen des Gesetzes und des Gewissens unterworfenen Entscheidung ist es nicht zu vereinbaren, ihr dieselben Grenzen wie einer Ermessensentscheidung zu setzen.
- Das bedeutet nicht den Ausschluss jeglicher verwaltungsgerichtlichen Kontrolle im Bereich der Wahl durch Gremien. Das Verwaltungsgericht kann derartige Wahlentscheidungen dahingehend überprüfen,
    - ob das Gremium von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
    - ob das Gremium die gesetzlichen Bindungen beachtet hat,
    - ob die getroffenen Feststellungen unter Berücksichtigung der originären Entscheidungsspielräume die Wahlentscheidung rechtfertigen können und
    - ob Anhaltspunkte vorliegen, dass unsachgemäße oder willkürliche Erwägungen angestellt worden sind oder der Grundsatz der Bestenauslese nicht beachtet wurde.
- Diese Kontrolle des Bewerbungsverfahrensanspruchs beinhaltet mithin die Prüfung, ob die der Wahlentscheidung vorausgegangenen Verfahrensschritte, soweit sie die von Art. 33 Abs. 2 GG gewollte Bestenauslese sicherstellen, Beachtung gefunden haben.
- Ferner ist zu prüfen, ob das zur Wahlentscheidung berufene Gremium über hinreichende Informationen - insbesondere zur fachlichen Qualifika-

tion und zum beruflichen Werdegang der Bewerberinnen und Bewerber - verfügt hat, um eine am Prinzip der Bestenauslese orientierte Auswahlentscheidung vornehmen zu können.
- Zudem ist soweit wie möglich sicherzustellen, dass hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber gleiche und zutreffende Beurteilungsgrundlagen vorhanden sind.
- Ferner unterliegt auch die Durchführung des Wahlverfahrens selbst der gerichtlichen Kontrolle.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuwirken, dass im Zuge der Vorbereitung der Wahl die aufgezeigten rechtlichen Kriterien und gerichtlichen Prüfungsmaßstäbe Beachtung finden, um nach der Wahl die rechtssichere Ernennung der bestgeeigneten Bewerberin oder des bestgeeigneten Bewerbers zur Beamtin auf Zeit bzw. zum Beamten auf Zeit vornehmen zu können. Der Grundsatz der Bestenauslese erfordert insbesondere eine eingehende Prüfung der für Beigeordnete, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren geforderten gesetzlichen Qualifikationsanforderungen i.S.d. § 59 Abs. 3 BbgKVerf bzw. des § 138 Abs. 1 BbgKVerf.

D. Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit

Die achtjährige Amtszeit und damit das Beamtenverhältnis auf Zeit beginnt frühestens mit dem Tag nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin bzw. des bisherigen Amtsinhabers. Auf den Tag des Wahlakts kommt es mithin nicht an.[5] Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, es sei denn in der Urkunde ist ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt (§ 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes), was regelmäßig dann erforderlich ist, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers noch nicht abgelaufen ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam (vgl. § 8 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes).

Die Ernennung einer oder eines Beigeordneten erfolgt durch die oder den HVB; sie oder er unterzeichnet die Ernennungsurkunde (§ 62 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf). Die Ernennung einer Amtsdirektorin oder eines Amtsdirektors erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Amtsausschusses, die oder der auch die Ernennungsurkunde unterzeichnet (§ 138 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf).

---

[5] Fälle des Ablaufs einer Amtszeit durch vorzeitige Beendigung - etwa wegen Abwahl oder Entlassung - bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.

E. Besonderheiten bei indirekter Wahl nach erfolgloser Direktwahl

1. Grundsatz

Scheitert die Direktwahl einer Hauptverwaltungsbeamtin bzw. eines Hauptverwaltungsbeamten durch die Bevölkerung oder liegt ein anderer der in § 72 BbgKWahlG genannten Gründe für eine erforderlich werdende indirekte Wahl vor, erfolgt diese durch die örtliche Gemeindevertretung bzw. den Kreistag. Da der Gesetzgeber hierfür keine Vorschrift über ein Absehen von der Stellenausschreibungspflicht erlassen hat, bedarf es vor der Durchführung der indirekten Wahl eines förmlichen Stellenausschreibungs- und Bewerberauswahlverfahrens. Damit entsteht eine Fallkonstellation, die grundsätzlich dem Verfahren bei Amtsdirektorinnen bzw. Amtsdirektoren gleicht.

2. Abweichungen beim Ausschreibungsverfahren

Abweichungen ergeben sich hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen und der Gewichtung politischer Aspekte beim Wahlakt.

2.1 Zwingende gesetzliche Qualifikationsvoraussetzungen wie in § 59 Abs. 3 BbgKVerf oder § 138 Abs. 1 BbgKVerf existieren im Fall der indirekten Wahl von HVB nicht. Das Anforderungsprofil im Text der Stellenausschreibung darf mithin keine Elemente enthalten, die die allgemeinen Wählbarkeitskriterien des § 65 BbgKWahlG einschränken, etwa indem sie konstitutive Merkmale im Sinne eines bestimmten Qualifikationsniveaus oder einer bestimmten beruflichen Vorbildung enthalten. Damit hat der Tenor einer solchen Stellenausschreibung einen offeneren Charakter als der für Beigeordnete oder Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, denn im Anforderungsprofil sind solche Eignungskriterien allenfalls als wünschenswert zu charakterisieren. Dies betrifft in kommunalverfassungsrechtlicher[6] Hinsicht die Kriterien Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung, ausreichende Erfahrung für das Amt oder Erfüllung bestimmter fachlicher Voraussetzungen. Für die Durchführung des Stellenausschreibungs- und Bewerberauswahlverfahrens gelten im Übrigen die oben in den Abschnitten B bis D dargelegten Abläufe sinngemäß.

2.2 Dies gilt auch in Bezug auf den Bewerbungsverfahrensanspruch und das Konkurrentenstreitverfahren. Vertiefend hierzu wird auf eine einschlägige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam hingewiesen (VG Potsdam 1 L 595/16, Beschluss vom 12.08.2016), die in einem Verfahren nach § 123 der Ver-

---

6 Also nicht mit Blick auf beamtenrechtliche Erfordernisse

waltungsgerichtsordnung im Zuge der Stellenausschreibung für einen Landrat ergangen ist. Auch darin wird sinngemäß ausgeführt, dass die Frage, ob die Bewerberin oder der Bewerber politisch geprägte Merkmale des Amtes im Sinne von Eignung, Leistung und Befähigung erfüllt, allein durch das Wahlgremium zu bestimmen sei und sich grundsätzlich einer gerichtlichen Bewertung entziehe. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Wahl lediglich subsidiär nach erfolgloser Direktwahl erfolgt. Eine inhaltliche Überprüfung der Wahl durch das Gericht sei ausgeschlossen (vgl. Abschnitt I.2 Buchstabe a).

3. Ernennung

Da die hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften für Beigeordnete, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren nicht anwendbar sind, ist auf die allgemeinen beamtenrechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen zurückzugreifen, hier somit auf § 2 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf, bei Landrätinnen und Landräten i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf. Für die Gemeindevertretung bzw. für den Kreistag als Dienstvorgesetzter unterzeichnet mithin die oder der Vorsitzende des Wahlgremiums die Ernennungsurkunde.

F. Abschließende Hinweise

Die unteren Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, dieses Rundschreiben an die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden weiterzureichen. Es ist online zugänglich unter https://mik.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=bb1.c.588267.de. Die angeführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Potsdam sind ebenfalls online in der Entscheidungsdatenbank des Gerichts abrufbar:

http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Im Auftrag

Schlinkert

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 24. August 2018 durch Herrn Thomas Schlinkert in Vertretung von Herrn Frank Stolper elektronisch schlussgezeichnet.